



Scherzer & Co.

# Einladung

*zur ordentlichen Hauptversammlung 2008*

*Wir laden unsere Aktionäre zu der*

*am Montag, dem 26. Mai 2008 um 11.00 Uhr*

*im Renaissance Köln Hotel,*

*Magnusstrasse 20 in 50672 Köln*

*stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.*



# Tagesordnung

## **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2007 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

## **2. Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2007 in Höhe von 4.433.571,93 Euro vollständig in die Gewinnrücklagen einzustellen.

## **3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

## **4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

## **5. Neuwahl des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Dr. Hanno Marquardt, Rolf Hauschildt und Dr. Dirk Rüttgers endet gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung, wonach die Amtszeit mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet, jeweils mit dem Schluss der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG und § 10 Abs. 1 der Satzung ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre zusammen und besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist dabei an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

Rolf Hauschildt, Düsseldorf, Kaufmann, Geschäftsführer der VM Value Management GmbH, Düsseldorf.

Herr Hauschildt gehört folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der ProAktiva Vermögensverwaltung AG, Hamburg,
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bauverein zu Hamburg AG, Hamburg,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der GERMANIA-EPE AG, Gronau,
- Mitglied des Aufsichtsrats der TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Tegernsee,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Grasleben,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Solventis AG, Frankfurt.

Dr. Hanno Marquardt, Berlin, Rechtsanwalt, Partner von Schmitz Knoth Rechtsanwälte, Bonn, Köln, Berlin.

Herr Dr. Marquardt gehört folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Grasleben,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rheiner Moden AG, Rheine,
- Mitglied des Aufsichtsrats der independent capital AG, Stuttgart,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Q2M Management Beratung AG, Stuttgart.

Dr. Dirk Rüttgers, München, Vermögensverwalter, Geschäftsführer der Silvius Dornier Verwaltungsgesellschaft mbH, München.

Herr Dr. Rüttgers gehört keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien anderer Wirtschaftsunternehmen an.

Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren, so dass die Amtszeit jeweils mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

## **7. Beschlussfassung über Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen sowie die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art zum Zwecke der Renditeerzielung.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht nur direkt, sondern auch als persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft oder über Tochtergesellschaften auszuüben. Sie ist ferner berechtigt, sich an anderen Gesellschaften im In- und Ausland zu beteiligen, sowie alle Geschäfte durchzuführen, die mit den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen oder die der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, mit Ausnahme von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen bzw. zu errichten.“

## **8. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Genehmigtes Kapital:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 25. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 13.609.749 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EURO 13.609.749,-- zu erhöhen.

b) Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

c) Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde.

d) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke eines Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

e) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.

f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.

g) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

2. Entsprechende Satzungsänderung:

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 25. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 13.609.749 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/ oder Sacheinlage um bis zu EURO 13.609.749,- zu erhöhen.

(2) Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

(3) Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde.

(4) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke eines Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

(5) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.

(7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8**

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 4 AktG einen Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 erstattet.

Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

*Es soll über ein genehmigtes Kapital beschlossen werden, um das Unternehmen auch künftig in die Lage zu versetzen, seine Marktposition zu halten und weiter ausbauen zu können, insbesondere indem die Flexibilität der Gesellschaft bei der Aufnahme von Eigenkapital erhöht wird.*

Auf die neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Für einige Fälle soll jedoch von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen. Der Vorstand soll zunächst ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf Spitzenbeträge, die nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilbar sind, auszuschließen, um ein glattes (rundes) Bezugsverhältnis zu ermöglichen. Diese Maßnahme vereinfacht auch die technische Durchführung der Kapitalerhöhung. Die Eigenkapitalbedürfnisse der Gesellschaft und die konkrete Kapitalmarktsituation zum Zeitpunkt der ganzen oder teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals können außerdem dazu führen, dass das Bezugsrecht nicht so gewählt werden kann, dass auf jede alte Aktie eine oder mehrere ganze neue Aktien entfallen. Auch für diesen Fall ist es zweckmäßig, den Vorstand im Sinne einer schnellen und kosteneffizienten Durchführung der Kapitalerhöhung zum Ausschluss des Bezugsrechts, das auf diese aus dem Bezugsverhältnis resultierenden Spitzenbeträge entfällt, zu ermächtigen.

Der Vorstand wird sich ungeachtet des Vorgenannten bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen so genannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung hält diesen Bezugsrechtsausschluss für freie Spitzen daher für sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Ferner soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhabern von eventuell bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde. Hierdurch wird vermieden, dass bei einer Kapitalerhöhung und der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals für die Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen der Options- bzw. Wandelpreis im Rahmen des üblichen Verwässerungsschutzes zu ermäßigen ist. Zur Zeit hat die Gesellschaft keine Optionsscheine und Wandelverschreibungen begeben, so dass diese Regelung erst auf zukünftig zu begebende Optionsscheine oder Wandelschuldverschreibungen anwendbar wäre.

Die weiterhin vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei bestimmten Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus der Verhandlungssituation die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Barmittel, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglich-



keit haben, ihr Kapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Unternehmenszusammenschluss, der häufig nur möglich wird, wenn die Beteiligten Aktien als Gegenleistung anbieten können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Gemäß der Regelung in § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kann der Vorstand bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ferner zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden, wenn der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf die neuen, unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt und wenn der Ausgabekurs der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Wegen dieser letztgenannten Beschränkung ist hierbei regelmäßig höchstens ein Abschlag von 3% bis 5% des aktuellen Börsenkurses möglich. Die Möglichkeit einer derartigen Kapitalerhöhung liegt ebenfalls im Interesse der Gesell-

schaft. Sie erlaubt dem Vorstand, Aktien schnell und kostengünstig zu platzieren und optimiert damit den Eigenmittelzufluss. Überdies gewährleisten die vorgesehenen Beschränkungen, dass der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung Barmittel in angemessener Höhe zufließen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass sich der Wert der Beteiligung des Aktionärs an der Gesellschaft unangemessen verringert. Werden die neuen Aktien über die Börse ausgegeben, wird die Beteiligungsquote des Aktionärs von vornherein nicht zwangsläufig verwässert, da er, wenn er seine Beteiligungsquote erhalten möchte, Aktien an der Börse hinzu erwerben kann.

Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Ausgabepreis so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt bleiben. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

## II. Teilnahmebedingungen und weitere Angaben

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 19. Mai 2008 angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, den 5. Mai 2008 (0:00 Uhr), beziehen.

Die vorgenannte Anmeldung und der vorgenannte Nachweis müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse bis zum Ablauf des 19. Mai 2008 zugehen:

Scherzer & Co. AG  
c/o Bankhaus Neelmeyer AG  
Postfach 10 74 80  
28074 Bremen

Telefax: (04 21) 36 03-1 53

Eintrittskarten für die Hauptversammlung werden den Aktionären übersandt, nachdem sie sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, die eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, sich frühzeitig anzumelden.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form, sofern sie nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person erteilt wird. Auch wenn sich der Aktionär in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, muss er sich nach den vorstehenden Bestimmungen fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und seinen Anteilsbesitz nachweisen.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet unter [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de) veröffentlicht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Telefax: (02 21) 8 20 32 - 30, eingegangen sind.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Friesenstraße 50, 50670 Köln) und in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Ferner können diese Unterlagen im Internet unter [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de) abgerufen werden.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in insgesamt 27.219.499 Stückaktien eingeteilt. Davon sind sämtliche Aktien stimmberechtigt.

Köln, im April 2008

Scherzer & Co. Aktiengesellschaft

DER VORSTAND



Scherzer & Co.

***Scherzer & Co. Aktiengesellschaft***

*ISIN DE 000 694 280 8 (WKN 694 280)*

*Friesenstraße 50, 50670 Köln*

*Telefon (0221) 8 20 32 – 0, Telefax (0221) 8 20 32 – 30  
email: [info@scherzer-ag.de](mailto:info@scherzer-ag.de), Internet: [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de)*

*Eine Anfahrtsbeschreibung zum Renaissance Köln Hotel finden Sie  
auf unserer Internetseite unter [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de)*